

Gebührenordnung der kreisfreien Stadt Suhl für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (Bewohnerparkgebührenordnung)

vom 09.07.2025
veröffentlicht am 31.07.2025

Aufgrund des § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 70 G v. 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13.02.2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.04.2023 (GVBl. S. 176) und der § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt die kreisfreie Stadt Suhl nachstehende Bewohnerparkgebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen in den städtischen Quartieren der kreisfreien Stadt Suhl, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind. Die Anlage mit Darstellung der Zonen ist Bestandteil der Bewohnerparkgebührenordnung.
- (2) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkplatzes innerhalb des Bewohnerparkgebietes.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis entsteht mit der Ausstellung oder Änderung des Bewohnerparkausweises und wird in voller Höhe fällig.

§ 3

Voraussetzungen für die Erteilung

- (1) Bewohner im Sinne dieser Gebührenordnung sind die Personen, die im Bewohnerparkbereich tatsächlich wohnen und dort amtlich mit alleinigem Wohnsitz oder Hauptwohnsitz gemeldet sind.

- (2) Zusätzlich darf der Bewohner nicht über einen anderweitigen Stellplatz im Geltungsbereich der Gebührenordnung verfügen.
- (3) Jedem berechtigten Bewohner wird nur ein Bewohnerparkausweis im jeweiligen Geltungszeitraum erteilt.
- (4) Ein Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis besteht nur für die Zone, in welcher der Berechtigte tatsächlich wohnt.
- (5) Der Bewohnerparkausweis gilt grundsätzlich für ein Kraftfahrzeug, welches auf den Bewohner zugelassen oder von diesem dauerhaft genutzt wird.
- (6) Die Inhaber eines Bewohnerparkausweises sind verpflichtet, Änderungen der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen.
Änderungen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere der Umzug in ein anderes Bewohnerparkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine der vorgenannten Änderungen nicht berührt.
- (7) Zur Antragstellung sind vorzulegen:
 - der Nachweis über den Wohnsitz in Form eines offiziellen Identitätsnachweises mit Eintragung einer deutschen Anschrift oder einer Meldebescheinigung,
 - die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)
 - die Erklärung über den fehlenden Stellplatz
 - die Erklärung des Eigentümers über die dauerhafte Nutzungsüberlassung des Fahrzeugs durch Antragsteller, soweit der Antragsteller nicht selbst Eigentümer des Fahrzeugs ist
 - für pflegende Angehörige ist zusätzlich der Nachweis über den Pflegegrad des Bewohners ab Stufe 3 oder ein Schwerbehindertenausweis vorzulegen.
- (8) Bei Nutzern von Carsharing-Fahrzeugen gilt der Parkausweis nur, soweit das Fahrzeug durch eine Carsharingplakette als solches gekennzeichnet ist.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist die Person, die den Antrag gestellt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebühr

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises beträgt die Gebühr 75,00 Euro für 12 Monate.
- (2) Für Änderungen sowie die Ersatzausstellung des Bewohnerparkausweises wird eine Gebühr in Höhe von je 15,00 Euro erhoben.
- (3) Bei vorzeitiger Rückgabe des Bewohnerparkausweises bzw. Beendigung des Anspruchs auf einen Bewohnerparkausweis vor Ende der Laufzeit erfolgt keine Erstattung der für die Zukunft gezahlten Gebühr.

§ 6

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gebührenordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 7

Übergangsregelungen

Bewohnerparkausweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebührenordnung noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Bewohnerparkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bewohnerparkgebührenordnung vom 01.07.2025 tritt außer Kraft.

Anlage **Parkzonenzugehörigkeit**

Parkzonen	Straßen
Parkzone A	Friedrich-König-Straße 9, 11, 13, 17
Parkzone B	Friedrich-König-Straße 23 - 45 (ungerade Hausnummern) Drusselstraße Rüssenstraße Mühltorstraße

	Lauwetter bis Nr. 15 Kefersteinstraße 2, 3
Parkzone C	Friedrich-König-Straße 16 - 38 (gerade Hausnummern) Marktplatz Steinweg 1 Döllstraße
Parkzone D	Paul-Greifzu-Straße Thomas-Müntzer-Straße 4, 6
Parkzone F	Friedrich-Engels-Straße Kommerstraße Rosa-Luxemburg-Straße
Parkzone G	Am Bahnhof 16 A, 16 B
Parkzone H	Stadelstraße Topfmarkt 3 - 7 Backstraße 6 Steinweg 17 (Eingang Stadelstraße)
Parkzone I	Rimbachstraße bis Haus Nr. 26 Rimbachhügel Judithstraße bis Haus Nr. 28 Topfmarkt 1 Backstraße (außer Backstraße 6 = H) Roschstraße Thomas-Münzer- Straße 1 Untere Kirchgasse 2; 4 Lilliplatz Marienstieg Kirchgasse
Parkzone K	Friedrich-König-Straße 46 - 64
Parkzone L	Karl-Liebknecht-Straße Dr.-Wilhelm-Külz-Straße Katzbachstraße Blücherstraße 19 (Eckhaus)